

## **Antrag**

**der Abg. Isabell Huber u. a. CDU und  
der Abg. Saskia Frank u. a. GRÜNE**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums der Justiz und für Migration**

### **Vereine für Jungen-, Männer- und Väterrechte**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,

1. welche in Baden-Württemberg aktiven Vereinigungen der Landesregierung bekannt sind, die sich explizit für die Rechte von Jungen, Männern und Vätern sowie deren Stärkung in der Gesellschaft einsetzen;
2. wie die Landesregierung solche unter Ziffer 1 aufgeführten Vereinigungen einschätzt und welchen Stellenwert sie deren Arbeit beimisst;
3. ob der Landesregierung der Vorwurf bekannt ist, dass innerhalb einiger Väterrechtsgruppen frauenverachtende Ressentiments gepflegt werden und wenn ja, welche Maßnahmen sie dagegen ergreift;
4. ob solche unter Ziffer 1 aufgeführten Vereinigungen Qualifizierungen, Fortbildungen oder Schulungen für Angehörige der Justiz und/oder anderer Behörden anbieten;
5. wie die Neutralität und fachliche Qualität solcher Qualifizierungen, Fortbildungen oder Schulungen sichergestellt werden;
6. welche Qualifizierungsvoraussetzungen existieren, um an einem Familiengericht tätig sein zu dürfen (inhaltliche Schwerpunkte, Berufserfahrung);
7. inwiefern Familienrichterinnen und -richter die Möglichkeit einer regelmäßigen Fortbildung erhalten und vor allem auch in Anspruch nehmen;
8. inwiefern die Landesregierung sicherstellt, dass Familienrichterinnen und -richter über ausreichende Kenntnisse in den Bereichen Kindschaftsrecht, Kinder- und Jugendhilferecht, Psychologie, Pädagogik und soziale Arbeit verfügen;

9. inwiefern sichergestellt wird, dass in familiengerichtlichen Verfahren der Schutz von Frauen und Kindern vor häuslicher Gewalt angemessen berücksichtigt wird, insbesondere angesichts vermehrter Organisation und Aktivität von Väterrechtsgruppen;
10. inwiefern bei der Besetzung von Familiengerichten und bei Fortbildungen darauf geachtet wird, dass keine einseitige Beeinflussung durch Interessengruppen, wie Väterrechtsorganisationen, stattfindet.

27.3.2025

Huber, Teufel, Bückner, Cataltepe,  
Hailfinger, Dr. Preusch CDU

Frank, Krebs, Evers, Hentschel, Knopf,  
Köhler, Poreski, Seemann GRÜNE

### Begründung

Seit einiger Zeit treten vermehrt Gruppierungen und Vereine für Jungen, Männer und Väter in Erscheinung (wie bspw. Väteraufbruch für Kinder e. V. oder MANN-dat e. V.), deren Ziel es ist, gesetzliche Benachteiligungen und öffentliche „Diskriminierungen“ von Männern zu beseitigen. Ihnen wird oftmals vorgeworfen, dass sie einseitig, ideologisch oder konfliktverhärtend wirken und so letztlich das Wohl insbesondere von Trennungskindern sowie die Gleichberechtigung beider Elternteile in Frage stellen würden. Der Antrag möchte das Wirken dieser Vereinigungen in Baden-Württemberg sowie ihre gesellschaftliche Bedeutung und Entwicklung erfragen; zudem sollen etwaige Versuche der Einflussnahme auf die Justiz und andere Behörden beleuchtet werden.

### Stellungnahme

Mit Schreiben vom 22. April 2025 Nr. JUMRII-JUM-3450-21/14/4 nimmt das Ministerium der Justiz und für Migration im Einvernehmen mit dem Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen und dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,*

- 1. welche in Baden-Württemberg aktiven Vereinigungen der Landesregierung bekannt sind, die sich explizit für die Rechte von Jungen, Männern und Vätern sowie deren Stärkung in der Gesellschaft einsetzen;*
- 2. wie die Landesregierung solche unter Ziffer 1 aufgeführten Vereinigungen einschätzt und welchen Stellenwert sie deren Arbeit beimisst;*
- 3. ob der Landesregierung der Vorwurf bekannt ist, dass innerhalb einiger Väterrechtsgruppen frauenverachtende Ressentiments gepflegt werden und wenn ja, welche Maßnahmen sie dagegen ergreift;*

Zu 1. bis 3.:

Die Fragen 1 bis 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Landesregierung sind vereinzelt belastbare Sachverhalte zur Kenntnis gelangt, die auf aktive Gruppierungen bzw. Einzelpersonen im Sinne der vorliegend angesprochenen Väterrechtsbewegung im Land hinweisen. Mit Blick auf die vorliegend abgefragten Vereinigungen beschränkt sich die Kenntnis auf den bereits im Antrag genannten eingetragenen Verein „Väteraufbruch für Kinder e. V.“. Der bundesweit tätige Verein setzt sich nach eigenen Angaben für die Stärkung der Rolle des Vaters, auch nach der Trennung, ebenso ein wie gegen die Entfremdung getrenntlebender Eltern.

Eine tragfähige Einschätzung zu diesem oder anderen Vereinen im Sinne der Anfrage ist der Landesregierung auf der Grundlage des gegenwärtigen Informationsstandes nicht möglich. Vereinigungen unterliegen im geltenden Vereinsrecht nur sehr eingeschränkt der Aufsicht durch staatliche Stellen. Den Sicherheitsbehörden, insbesondere dem Landesamt für Verfassungsschutz und der Polizei, liegen derzeit keine sicherheitsrechtlich relevanten Erkenntnisse zu dem Verein „Väteraufbruch für Kinder e. V.“ oder anderen Vereinen im Sinne der Anfrage vor. Auch Verbote von derartigen Vereinen sind der Landesregierung nicht bekannt. Soweit der Landesregierung zur Kenntnis gelangt ist, dass der Väterrechtsbewegung möglicherweise nahestehende Einzelpersonen in Einzelfällen eine Teilnahme als Beistand von Beteiligten (§ 12 FamFG) an Terminen in familiengerichtlichen Verfahren begehrt haben, unterliegt die Entscheidung über deren Zulassung den Familiengerichten in richterlicher Unabhängigkeit.

Belastbare Erkenntnisse über eine innerhalb dieser Gruppierung vorhandene frauenverachtende Haltung liegen der Landesregierung ebenfalls nicht vor. Gegebenenfalls würden die Sicherheitsbehörden des Landes im Rahmen ihrer strafprozessualen oder exekutiven Kompetenzen alle erforderlichen Maßnahmen treffen.

*4. ob solche unter Ziffer 1 aufgeführten Vereinigungen Qualifizierungen, Fortbildungen oder Schulungen für Angehörige der Justiz und/oder anderer Behörden anbieten;*

Zu 4.:

Das Fortbildungsreferat des Ministeriums der Justiz und für Migration, das auch Veranstaltungen externer Anbieter ausschreibt, bewertet diese Angebote nicht nur im Hinblick auf deren fachliche Relevanz, sondern überprüft auch, welche Anbieter hinter einer Fortbildungsveranstaltung stehen. Angebote, bei denen die fachliche Qualität oder die Neutralität der Anbieter in Frage stehen, werden nicht bekanntgegeben.

Da es im Familienrecht äußerst umfassende eigene Fortbildungsangebote gibt (siehe noch unten), sind die Familienrichterinnen und -richter in Baden-Württemberg nicht auf die Inanspruchnahme externer Angebote angewiesen.

*5. wie die Neutralität und fachliche Qualität solcher Qualifizierungen, Fortbildungen oder Schulungen sichergestellt werden;*

Zu 5.:

Auf die Inhalte der Angebote Dritter hat das Fortbildungsreferat des Ministeriums der Justiz und für Migration keinen Einfluss. Wie oben beschrieben erfolgt keine Bekanntgabe, sofern Zweifel an der Qualität oder der Neutralität eines Fortbildungsangebots bestehen.

*6. welche Qualifizierungsvoraussetzungen existieren, um an einem Familiengericht tätig sein zu dürfen (inhaltliche Schwerpunkte, Berufserfahrung);*

Zu 6.:

Die Familiengerichte sind Abteilungen der Amtsgerichte. Nach § 23b Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) dürfen Richter auf Probe im ersten Jahr nach ihrer Ernennung keine Geschäfte des Familienrichters wahrnehmen. Seit 1. Januar 2022 sieht § 23b Abs. 3 GVG darüber hinaus in Anbetracht der grundrechts-sensiblen Materie und der erheblichen Auswirkungen, die kinschaftsrechtliche

Entscheidungen langfristig auf das Leben eines Kindes und seiner Familienangehörigen haben können, weitere fachliche Eingangsvoraussetzungen vor. Richter in Familiensachen sollen gem. § 23b Abs. 3 S. 3 GVG über belegbare Kenntnisse auf den Gebieten des Familienrechts, insbesondere des Kindschaftsrechts, des Familienverfahrensrechts und der für das Verfahren in Familiensachen notwendigen Teile des Kinder- und Jugendhilferechts sowie über belegbare Grundkenntnisse der Psychologie, insbesondere der Entwicklungspsychologie des Kindes, und der Kommunikation mit Kindern verfügen. Einem Richter, dessen Kenntnisse auf diesen Gebieten nicht belegt sind, dürfen die Aufgaben eines Familienrichters gem. § 23b Abs. 3 S. 4 GVG nur zugewiesen werden, wenn der Erwerb der Kenntnisse alsbald zu erwarten ist (gleiches gilt nach § 119 Abs. 2 GVG für die Oberlandesgerichte). Diese Vorschrift flankiert die in Baden-Württemberg für (alle) Richterinnen und Richter geltende dienstpostenbezogene Fortbildungsverpflichtung, die auf § 8a des Landesrichter- und Staatsanwaltsgesetzes gründet. Hierzu bietet das Ministerium der Justiz und für Migration neben seinen sonstigen familienrechtlichen Fortbildungsangeboten mehrfach pro Jahr eine aus vier Modulen bestehende Einführungsqualifizierung für erstmals im Familienrecht tätige Richterinnen und Richter an.

*7. inwiefern Familienrichterinnen und -richter die Möglichkeit einer regelmäßigen Fortbildung erhalten und vor allem auch in Anspruch nehmen;*

Zu 7.:

Für Familienrichterinnen und -richter in Baden-Württemberg gibt es umfassende Fortbildungsmöglichkeiten. Es werden zunächst insbesondere landeseigene Fortbildungen angeboten. Außerdem werden länderübergreifende Tagungen geplant, die an den Standorten der Deutschen Richterakademie (DRA) durchgeführt werden. Im Gegenzug ist es Mitgliedern der baden-württembergischen Justiz möglich, an den DRA-Veranstaltungen anderer Länder teilzunehmen.

Auf Landesebene bietet das Ministerium der Justiz und für Migration seit mehreren Jahren in mehreren Durchgängen pro Jahr eine Einführungsqualifizierung für erstmals auf diesem Gebiet tätige Familienrichterinnen und -richter an, um den zeitnahen Erwerb aller relevanten Kompetenzen nach Aufnahme der familienrichterlichen Tätigkeit zu ermöglichen. Es werden außerdem regelmäßig Vertiefungsveranstaltungen zu familienrechtlichen Themen angeboten. Mit dem in Kooperation mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration sowie dem Kommunalverband für Jugend und Soziales ausgerichteten „Kinderschutztag“ und den beiden in Kooperation mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration durchgeführten Veranstaltungen zum „Elternkonsens“ stehen Familienrichterinnen und -richtern jährlich mehrere interdisziplinäre Plattformen zur Verfügung, bei der jeweils aktuelle Themen in Vorträgen und Workshops behandelt werden.

Auf Ebene der DRA werden ebenfalls zahlreiche Veranstaltungen (regelmäßig) angeboten. Das Angebot reicht von „Crashkursen“ für Dezernatswechslerinnen und Dezernatswechsler über zahlreiche Tagungen zu familienrechtlichen Grundlagen, aktuellen Entwicklungen im nationalen und internationalen Familienrecht bis hin zu Blended-Learning-Formaten zur entwicklungsgerechten, vollständigen und suggestionsfreien Kindesanhörung.

Die zahlreichen Angebote werden gut angenommen und finden bei den Teilnehmerinnen und Teilnehmern viel Zuspruch. Sie sind für die Zahl der zu schulenden Personen aber auskömmlich. In aller Regel können alle Anmeldungen zu den Veranstaltungen berücksichtigt werden.

*8. inwiefern die Landesregierung sicherstellt, dass Familienrichterinnen und -richter über ausreichende Kenntnisse in den Bereichen Kindschaftsrecht, Kinder- und Jugendhilferecht, Psychologie, Pädagogik und soziale Arbeit verfügen;*

Zu 8.:

Zahlreiche der oben beschriebenen Fortbildungsangebote widmen sich dem Kindschaftsrecht, dem Kinderschutz und interdisziplinären Kenntnissen.

Zu der vierteiligen Modulreihe der Landesfortbildung gehört eine zweieinhalbtägige Veranstaltung zur Kindesanhörung, in der es nicht nur um deren rechtliche Grundlagen, sondern auch um entwicklungspsychologische Besonderheiten geht, und die sich intensiv mit Anhörungssituationen und explizit mit der Anhörung in Konstellationen beschäftigt, in denen der Verdacht sexualisierter Gewalt gegen Kinder im Raum steht. Außerdem bietet das Ministerium der Justiz und für Migration zwei unterschiedliche E-Learning-Module zum Thema „Kindesanhörung“ an; eine Grundlagen-Schulung und eine Vertiefung für „Fortgeschrittene“.

Auf der Ebene der DRA verantwortet das Ministerium der Justiz und für Migration die jährlich ausgerichtete, dreieinhalbtägige Veranstaltung „Die Anhörung von Kindern im familiengerichtlichen Verfahren“, die von Familienrichterinnen und Familienrichtern aus dem gesamten Bundesgebiet besucht werden kann. Außerdem werden über die DRA zahlreiche weitere Fortbildungen in diesem Bereich von anderen Ländern angeboten. Veranstaltungen wie „Gewalt in der Familie – Familien- und strafrechtliche Aspekte, Glaubhaftigkeitsbeurteilung bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch“, die auch von Familienrichterinnen und Familienrichtern besucht werden kann, „Die Gestaltung kindschaftsrechtlicher Verfahren in Fällen elterlicher Partnerschaftsgewalt“, „Psychologische und sozialwissenschaftliche Grundlagen des Familienrechts“, „Familienpsychologische Gutachten und einvernehmliche Konfliktlösungen“ und „Psychologie für Familienrichter – Grundkenntnisse gem. § 23b III S. 3 GVG n.F.“ werden regelmäßig durchgeführt.

Viele Formate – insbesondere der „Kinderschutztag“ und die Veranstaltungen zum „Elternkonsens“ auf Landesebene und ausgewählte Formate der DRA (aktuell z. B. die Tagungen „Aktuelle Entwicklungen im internationalen Kindschaftsrecht“ und „Neuerungen im Familienrecht“) – greifen dabei besonders aktuelle und/oder drängende Fragen auf.

*9. inwiefern sichergestellt wird, dass in familiengerichtlichen Verfahren der Schutz von Frauen und Kindern vor häuslicher Gewalt angemessen berücksichtigt wird, insbesondere angesichts vermehrter Organisation und Aktivität von Väterrechtsgruppen;*

Zu 9.:

Die Berücksichtigung von häuslicher Gewalt wird durch verschiedene spezifische Bestimmungen im Kindschaftsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), im Gesetz zum zivilrechtlichen Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen (Gewaltenschutzgesetz – GewSchG), im Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) sowie in der Istanbul-Konvention und anderen europäischen Regelungen gewährleistet. Auf deren Grundlage können Familiengerichte insbesondere die elterliche Sorge ganz oder teilweise entziehen oder auf den anderen Elternteil allein übertragen, den Umgang eines Elternteils mit dem Kind oder den Kindern einschränken oder ausschließen, eine Wohnung einem Elternteil allein zuweisen und Schutzmaßnahmen wie Kontakt- und Näherungsverbote anordnen, um die Sicherheit und das Wohl von Kindern und dem gewaltbetroffenen Elternteil sicherzustellen. In diesen Verfahren hat das Gericht alle entscheidungserheblichen Tatsachen von Amts wegen zu ermitteln, ohne an die Behauptungen und Beweise der Beteiligten gebunden zu sein (Amtsermittlungsgrundsatz, § 26 FamFG). In Verfahren, die das Umgangsrecht oder die elterliche Sorge betreffen, ist das Gericht außerdem verpflichtet, zügig zu entscheiden, um die Belastung für Kinder und betroffene Frauen möglichst gering zu halten (Beschleunigungsgrundsatz, § 155 FamFG). Darüber hinaus sichern verfahrensrechtliche Regelungen, wie beispielsweise die Vorschrift über die Anhörung des Kindes (§ 162 FamFG), dass die Perspektive von gewaltbetroffenen Frauen und Kindern in die jeweilige Entscheidungsfindung einfließt. Um einen wirksamen Schutz vor häuslicher Gewalt zu gewährleisten, arbeiten die Familiengerichte schließlich im gesetzlich zulässigen Rahmen möglichst eng mit entsprechenden Einrichtungen und Institutionen zusammen, insbesondere mit dem Jugendamt und der Polizei.

*10. inwiefern bei der Besetzung von Familiengerichten und bei Fortbildungen darauf geachtet wird, dass keine einseitige Beeinflussung durch Interessengruppen, wie Väterrechtsorganisationen, stattfindet.*

Zu 10.:

Die konkrete Geschäftsverteilung innerhalb der Gerichte und damit auch die Besetzung der Familiendezernate erfolgt nach § 21e GVG durch die jeweiligen Gerichtspräsidenten in richterlicher Unabhängigkeit und entzieht sich damit jeder Art von Einflussnahme oder Kontrolle durch das Ministerium der Justiz und für Migration.

Die Fortbildungsveranstaltungen, die vom Ministerium der Justiz und für Migration verantwortet werden, werden von Referentinnen und Referenten mit viel Justizerfahrung und sorgfältig ausgewählten Expertinnen und Experten außerhalb der Justiz gestaltet. Die inhaltliche Ausrichtung orientiert sich an durchgeführten Bedarfsabfragen und aktuellen Entwicklungen. Die Verantwortung für die Zusammenstellung der Themen wird nicht auf Interessenvertretungen oder externe Dritte ausgelagert. Die autonome und an objektiven Kriterien ausgerichtete Gestaltung sichert gegen die Einflussnahme von außen ab. Außerdem werden alle Veranstaltungen umfassend evaluiert. Die Evaluationen sind anonym und freiwillig und gewährleisten auf diese Weise ehrliches (und kritisches) Feedback.

Steinbacher  
Ministerialdirektor